**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Tagungsdienst der Diözese Passau**

**I. Geltungsbereich**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über die mietweise Überlassung von Räumen zur Beherbergung, Tagung oder sonstigen Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Tagungsdienstes.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners des Tagungsdienstes (also des Bestellers) finden keine Anwendung; sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nach Zugang nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten oder die Nutzung zu einem anderen als den vereinbarten Zweck bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Tagungsdienstes.

**II. Vertragsabschluss**

Mit der schriftlichen bzw. in Textform gehaltenen Reservierungsbestätigung des Tagungsdienstes über die Bestellung von Räumlichkeiten, die Verpflegung, sowie von Lieferungen und Leistungen kommt der Vertrag zustande. Hat ein Dritter für den Besteller reserviert, so haftet der Besteller als Vertragspartner zusammen mit dem Dritten gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

**III. Leistungen/Preise/Zahlung**

Der Tagungsdienst erbringt die vom Besteller in Auftrag gegebenen und vom Tagungsdienst zugesagten Leistungen. Diese sind in der Reservierungsbestätigung festgehalten.

Der Besteller ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Tagungsdienstes zu bezahlen. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein.

Liegen zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung mehr als 120 Tage, behält sich der Tagungsdienst das Recht einer angemessenen Preisänderung vor.

Sämtliche Rechnungen des Tagungsdienstes sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.

Der Besteller kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Tagungsdienstes aufrechnen.

**IV. Stornierung**

Sofern zwischen dem Tagungsdienst und dem Besteller ein Termin zum kostenfreien Rücktritt bzw. kostenfreien Abbestellung schriftlich vereinbart wurde, kann der Besteller bis dahin vom Vertrag kostenfrei zurücktreten bzw. diesen stornieren.

Wird die Buchung von Zimmern, Seminarräumen, Verpflegung und gegebenenfalls weiteren Leistungen nicht rechtzeitig schriftlich storniert, ist der Tagungsdienst berechtigt, Ausfallgebühren in Rechnung zu stellen.

Berechnet werden die Preise, die bei der Reservierungsbestätigung angegeben wurden bzw. die Preise, die zu Beginn der Veranstaltung Gültigkeit haben. Bereits gebuchte Sonderleistungen, wie z. B. Blumenschmuck, werden gesondert berechnet.

Stornierungen/Teilstornierungen:

Bei Stornierung der Gesamtleistung wird ein Ausfallgeld auf Grundlage der Gesamtsumme erhoben, bei Einzel-/Teilleistungen auf Grundlage des jeweiligen Leistungspreises. Es gilt folgende Staffelung:

- weniger als 30 Tage vor Tagungs- bzw. Belegungsbeginn:
50 % der Gesamtsumme bzw. stornierten Leistungen
- weniger als 7 Tage vor Tagungs- bzw. Belegungsbeginn:
80 % der Gesamtsumme bzw. stornierten Leistungen

Für nicht in Anspruch genommene Zimmer und Räume bemüht sich der Tagungsdienst um anderweitige Vermietung. Bis zur Vergabe an Dritte hat der Besteller für die vertraglich reservierten Zimmer, Räume sowie sonstige Leistungen im Rahmen der vereinbarten Vertragsdauer unter Berücksichtigung der vorgenannten Kostenregelungen den errechneten Betrag zu zahlen.
Von den Teilnehmern nicht eingenommene Mahlzeiten werden voll berechnet. Diese Regelung gilt auch, wenn am An- oder Abreisetag eine vereinbarte Mahlzeit nicht eingenommen wird.

Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Stornierung ist der Eingang der schriftlichen Stornierungsanzeige beim Tagungsdienst.

Dem Besteller ist es gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

**V. Rücktritt des Tagungsdienstes**

Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die mit dem Besteller abgeschlossene Veranstaltung den reibungslosen Betrieb, die Sicherheit oder den Ruf des gebuchten Hauses zu gefährden droht, so kann der Tagungsdienst vom Vertrag zurücktreten oder die Fortsetzung der Veranstaltung untersagen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Tagungsdienst über den wahren Zweck der Veranstaltung bei Vertragsabschluss durch den Besteller nicht hinreichend informiert worden ist, oder wenn die Veranstaltung gegen die katholische Kirche, ihre Glaubensbetätigung und ihr Wirken in der Gesellschaft gerichtet ist oder geeignet ist, das Ansehen der Kirche sowie ihre Glaubens- und Sittenlehre zu bekämpfen oder herabzusetzen.

Ferner ist der Tagungsdienst berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich ganz oder teilweise zurückzutreten, falls beispielsweise höhere Gewalt oder andere nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn behördliche Anordnungen etwa aufgrund eines Infektionsgeschehens am Ort der Veranstaltung für den Tagungsdienst die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen unmöglich werden lassen oder diese nur mit einem erheblichen Mehraufwand für den Tagungsdienst möglich wäre.

Bei berechtigtem Rücktritt des Tagungsdienstes entsteht kein Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz.

**VI. Mitbringen von Speisen und Getränken**

Der Besteller darf in die von ihm gebuchten Räume keine Speisen und Getränke selbst mitbringen, außer wenn diese Leistungen vom Tagungsdienst nicht erbracht werden können und/oder dies zuvor bei der Reservierung vereinbart wurde.

**VII. Haftung**

Der Tagungsdienst haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag.
Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, ausgenommen von
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, wenn der Tagungsdienst die Pflichtverletzung zu vertreten hat
- sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Tagungsdienstes beruhen
- und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Tagungsdienstes beruhen.

Einer Pflichtverletzung des Tagungsdienstes steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Tagungsdienstes auftreten, wird dieser bei Kenntnis oder auf Rüge des Bestellers bemüht sein, Abhilfe zu schaffen. Der Besteller ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Besteller verpflichtet, den Tagungsdienst rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

Sofern der Besteller Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden am Gebäude und/oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. –Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

Mitgeführte Ausstellungsgegenstände oder sonstige, auch persönliche Gegenstände und Wertgegenstände befinden sich auf Gefahr des Bestellers in den Veranstaltungsräumen bzw. in den gebuchten Räumen.
Der Tagungsdienst übernimmt für Verlust, Untergang, Diebstahl oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Dienstes.
Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

Die Regelungen des Jugendschutzes sind vom Besteller einzuhalten.

**VIII. GEMA**

Alle Musikveranstaltungen müssen vom Besteller auf eigene Verantwortung der GEMA gemeldet werden. Der Tagungsdienst wird vom Besteller bezüglich aller Forderungen der GEMA freigestellt.

**IX. Saal- und Raumordnung**
Die in den gebuchten Räumen ausgehängte Saal- und Raumordnung ist zu beachten und einzuhalten.

**X. Schlussbestimmungen**

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Besteller sind unwirksam.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Tagungsdienstes.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

**XI. Teilnahme an Schlichtungsverfahren**

Der Tagungsdienst ist grundsätzlich nicht bereit und auch nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

**XII. Ausschließlicher Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Tagungsdienstes.

Es gilt deutsches Recht.